

Jahrgang 46/2019

Dienstag, den 26.11.2019

Nr. 55

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Rhein-Erft-Kreis	
228. Bekanntmachung der 24. Sitzung des K r e i s t a g e s Donnerstag, den 12.12.2019 um 17:00 Uhr, im großen Sitzungssaal (Ebene E KT 1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim	2-4
Kreisstadt Bergheim	
229. Bekanntmachung der Kreisstadt Bergheim über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und die Entlastung des Bürgermeisters	5-6
230. Bekanntmachung FLURBEREINIGUNG Erftaue-Gymnich, Az. : - 33.42 - 5 07 03 -	7-9
231. Bekanntmachung über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum Bebauungsplan Nr. 127/Ahe „Nordwest“ - 4. Änderung „Koppelsweg“	10-11
232. Bekanntmachung über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum Bebauungsplan Nr. 291/Oberaueßem „Zum Fortunabad“	12-13
233. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 295/Fliesteden „Stahl’sches Stift“ über die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB	14-15
234. Bekanntmachung Beteiligungsbericht 2018	16
235. Bekanntmachung FLURBEREINIGUNG BERGERBUSCH, Az. : - 33.42 - 51201 -	17-18

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum
Bebauungsplan Nr. 127/Ahe „Nordwest“ – 4. Änderung „Koppelsweg“**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 18.11.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

„a) Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.

b) Die 4. Änderung „Koppelsweg“ des Bebauungsplanes Nr. 127/Ahe „Nordwest“ wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.“

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 127/Ahe „Nordwest“ – 4. Änderung „Koppelsweg“ der Kreisstadt Bergheim gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Planungsziel: Ziel des Verfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Wohnbebauung zu schaffen.

Möglichkeiten der Einsichtnahme: Der o. g. Bebauungsplan liegt einschließlich der Unterlagen (Begründung und Fachgutachten) bei der Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage, Abt. Planung und Umwelt, Bethlehemer Str. 9–11, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Über den Inhalt des o. g. Plans sowie der vorgenannten Planunterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

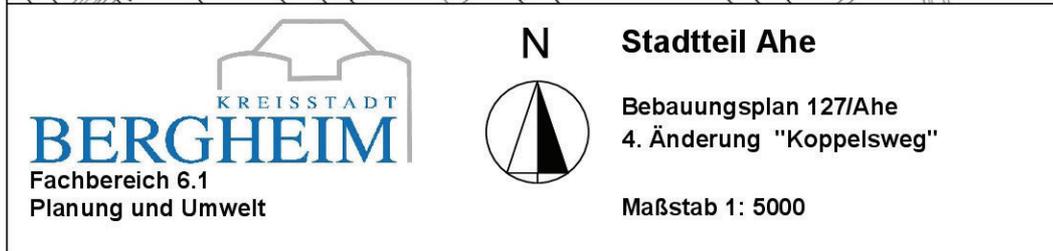
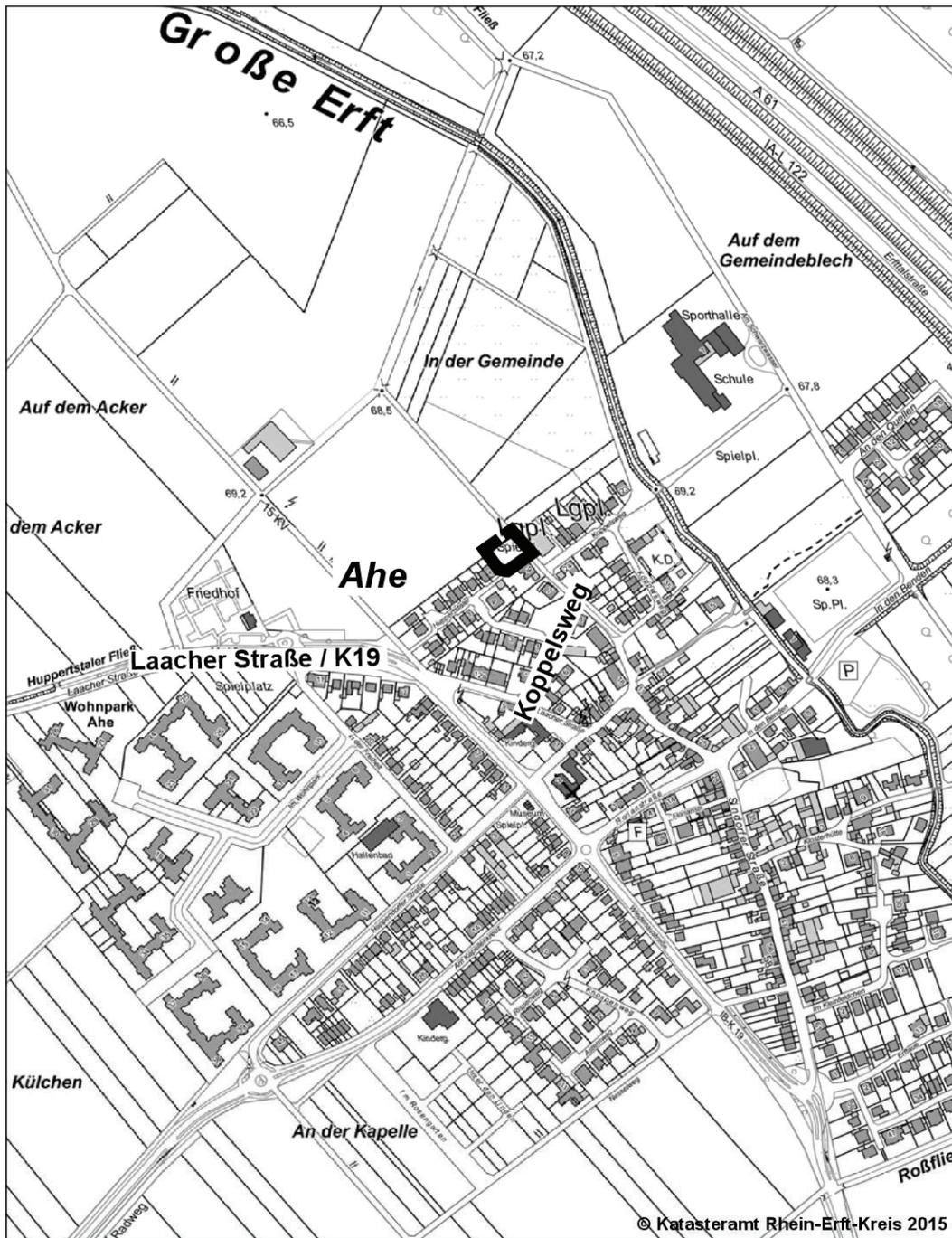
Hinweise: Gemäß § 215 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Bergheim, 19.11.2019

gez. Volker Mießler
 Der Bürgermeister